

Schulordnung des Lessinggymnasiums

Präambel

Wir Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Angestellten des Lessinggymnasiums verstehen uns als eine Gemeinschaft, in der wir erfolgreich zusammenarbeiten und respektvoll und höflich miteinander umgehen.

Toleranz, Gewaltfreiheit, Ehrlichkeit, Fairness und Hilfsbereitschaft sind Grundsätze unseres Handelns.

Im Leistungswillen jedes Einzelnen sehen wir die Voraussetzung für eine positive Entwicklung sowohl der eigenen Persönlichkeit als auch der Schulgemeinschaft.

Jeder ist verantwortlich für die Umsetzung dieser Schulordnung und trägt auch durch sein Verhalten zum guten Ruf der Schule bei.

Das Schulgelände des Lessinggymnasiums umfasst das „Hauptgebäude“ (Heideblick 20) und Teile des mit der Grundschule Wenden gemeinsam genutzten Geländes (Heideblick 18). Mit Rücksicht auf die Grundschüler gelten dort z.T. abweichende Regelungen.

Allgemeine Regeln, Ordnung und Sauberkeit

Das äußere Erscheinungsbild ist die Visitenkarte unserer Schule.

- Wir sorgen dafür, dass die Schulgebäude und das Mobiliar sowie alle Unterrichtsmittel geschont werden und in solch einem Zustand bleiben, dass auch die nachfolgenden Schülerinnen und Schüler noch gut damit arbeiten können.
- Auf dem gesamten Schulgelände müssen Schülerinnen und Schüler digitale Endgeräte (Handys, Smartphones, etc.) grundsätzlich ausgeschaltet und außer Sicht aufbewahren. (Ausnahmen: Eine Lehrkraft erteilt bei Bedarf eine Genehmigung zur Nutzung des mobilen Datenendgerätes. In der Mittagspause (13.20 Uhr-14.00 Uhr) dürfen mobile Datenendgeräte außerhalb der Mensa und der Klassenräume benutzt werden. In der Mediathek dürfen mobile Datenendgeräte benutzt werden.)
- In der Mediathek gelten gesonderte Regeln. ([Mediathek-Regeln](#))
- Durch gegenseitige Rücksichtnahme vermeiden wir Unfälle und Verletzungen.
- Wir bemühen uns um einen sparsamen und verantwortungsbewussten Umgang mit Energie und Rohstoffen. Müll soll möglichst vermieden oder umweltgerecht entsorgt werden. Die Klusendienste unterstützen die Einhaltung der Raumordnung.
- Das Rauchen ist auf dem Schulgelände verboten und auf den benachbarten Straßen und Plätzen unerwünscht.

Beginn des Unterrichtstages

- Vor der ersten Stunde halten sich die Schülerinnen und Schüler im Hauptgebäude oder im Hof- und Eingangsbereich der Grundschule auf. Die Frühaufsicht beginnt um 7.35 Uhr.

Unterricht

Der Unterricht soll störungsfrei ablaufen und effektiv zur Bildung und Erziehung der Schüler genutzt werden. Darum müssen folgende Regeln eingehalten werden:

- Wir erscheinen pünktlich zum Unterricht.
- Arbeitsmittel und Hausaufgaben sind vollständig mitzubringen.
- Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht anwesend, informiert der Klassensprecher das Sekretariat.
- Die Lehrkraft beendet die Stunde rechtzeitig.
- Wir haben die Pflicht, uns am Vertretungsplan zu informieren.

Große Pausen

Pausenbereiche sind die Flure, das Forum und die Gläserne Fuge sowie die Schulhöfe am Schulgebäude Heideblick 20.

- Am Heideblick 18 ist der Schulhof Pausenbereich.
- Der Spielplatz der Grundschule und der GS-Sportplatz dürfen von den Schülerinnen und Schülern der fünften und sechsten Klassen mit genutzt werden.
- Treppenhäuser sind keine Pausenbereiche.
- Auf den Parkplätzen oder im Straßenbereich des Kreisels ist der Aufenthalt in den Pausen nicht gestattet.
- Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 bis 13 dürfen in ihrem Klassenraum bleiben.
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 dürfen das Schulgelände zwischen den Unterrichtszeiten nicht verlassen.
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 11 bis 13 dürfen das Schulgelände verlassen; Minderjährige benötigen dazu aber eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Mittagspause

- Neben den Pausenbereichen und der Mediathek können Räume und Bereiche aufgesucht werden, die für Stillarbeit oder Freizeitaktivitäten ausgewiesen sind. ([Angebote im Ganztage](#))
- Wir halten die in der Mensa geltenden Regeln ein. ([Mensa-Regeln](#))

Freistellungen und Verhinderungen

Fehlen aus nicht vorhersehbaren Gründen (Krankheit)

Wenn eine Schülerin / ein Schüler aus nicht vorhersehbaren Gründen die Schule nicht besuchen kann, so ist der Schule der Grund des Fernbleibens von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler umgehend mitzuteilen. Diese vorläufige Entschuldigung wird schriftlich am Tage der Rückkehr (Klassen 5-10) bestätigt.

Die Abmeldung erfolgt bis 9:00 Uhr per Email (sekretariat@lg-bs.de) oder telefonisch im Sekretariat (Tel. 05307/9215-0).

- Geht die Vorabmitteilung nicht ein, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen oder beim Versäumen einer Klassenarbeit bzw. einer Klausur eine ärztliche Bescheinigung abzugeben.
- In besonderen Fällen kann der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung verlangen. Wird eine Nachschreibklausur in der Qualifikationsphase versäumt, ist in jedem Fall eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase legen ihre Entschuldigung zunächst ihrem Tutor zum Abzeichnen und dann jeder Fachlehrkraft in der nächsten Unterrichtsstunde vor, die sie im versäumten Zeitraum unterrichtet hätte. Anschließend geben sie die Entschuldigung beim Tutor ab.
- Hat eine Schülerin / ein Schüler in einem Kurs so viel Unterricht versäumt, dass ihre / seine Leistung nicht beurteilt werden kann (i.A. bei einer Abwesenheitsquote über 25%), so wird der Kurs mit 00 Punkten bewertet. Auf die drohende Aberkennung des Kurses wird sie / er schriftlich hingewiesen.
- Wenn in der Familie eine schwere Infektionskrankheit (Keuchhusten, Windpocken, Masern, Mumps, Diphtherie, Scharlach u.Ä.) oder Kopfläuse auftreten, muss die Schule sofort darüber informiert werden.

Fehlen aus vorhersehbaren Gründen (Beurlaubung)

- Wenn eine Schülerin / ein Schüler aus vorhersehbaren Gründen die Schule nicht besuchen kann, so beantragt sie / er rechtzeitig (mindestens eine Woche) vorher und schriftlich ihre / seine Beurlaubung.
- Schulische Nachteile, die sich aus der Beurlaubung ergeben, sind von der Schülerin / dem Schüler zu tragen.
- Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase legen ihren Beurlaubungsantrag zunächst jeder betroffenen Fachlehrkraft vor und geben sie dann beim Tutor ab.
- Die Klassenleitung bzw. Tutorin / Tutor kann eine Beurlaubung für die Dauer von bis zu zwei Tagen gewähren. Anträge für einen längeren Zeitraum und am Ferienrand sind über die vorgenannte Lehrkraft an den Schulleiter zu richten.
- Arzttermine können nur im begründeten Ausnahmefall während der Unterrichtszeit wahrgenommen werden.
- Anträge auf Ferienverlängerung aus touristischen Gründen können grundsätzlich nicht genehmigt werden. Eine nicht genehmigte Ferienverlängerung gilt als unentschuldigtes Fehlen.

Sportunterricht, Schulunfälle, plötzliche Erkrankung

- Der Sportlehrer kann Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen befreien. Diese Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. Bei längerer Sportunfähigkeit spricht der Schulleiter auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers die Beurlaubung aus. Hierfür verlangt er in der Regel die Beibringung eines ärztlichen Attestes.
- Als Schulunfälle gelten alle Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen oder auf dem direkten Weg zur oder von der Schule ereignen. Sie sind über den „Gemeindeunfallversicherungsverband“ versichert. Zur Beantragung dieser Versicherungsleistung sollte das Sekretariat so schnell wie möglich informiert und das erforderliche Formular ausgefüllt werden.
- Bei plötzlicher Erkrankung einer Schülerin / eines Schülers der Klassen 5 - 10 meldet sich dieser im Sekretariat Heideblick 20. Die Sekretärinnen rufen den Sanitätsdienst oder entscheiden mit dem Erziehungsberechtigten, der angerufen wird, was geschehen soll.

Inkrafttreten

Die Schul- und Hausordnung tritt am 24.04.2017 in Kraft.

Braunschweig, 24.04.2017

Matthias Schröder,
OStD, Schulleiter